

## Anlage zum Rundschreiben IV Nr. 16/2025

### **Formulierungshilfe für Ausschreibungen für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 im nichttechnischen Verwaltungsdienst**

Nach §§ 24 oder 25 LVO-AVD ist es nunmehr erforderlich, dass die Beamtinnen und Beamten für einen konkreten Dienstposten im Rahmen eines Stellenbesetzungsverfahrens ausgewählt werden. Der ausgeschriebene Dienstposten muss dabei mindestens den Anforderungen des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 und höchstens denen des ersten Beförderungsamtes des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 entsprechen (vgl. § 24 Abs. 1 bzw. § 25 Abs. 1 LVO-AVD).

Aus dem Grundsatz der Bestenauslese folgt, dass Dienstposten, welche für eine Besetzung im Rahmen der Beförderung nach § 13 Abs. 4 LfbG geeignet sind, auch für eine Bewerbung von Regelbewerberinnen und -bewerbern offenstehen müssen. Der Zugang zu diesen Dienstposten muss auch in Zukunft für Beamtinnen und Beamten, die über eine uneingeschränkte Laufbahnbefähigung verfügen (Regelbewerbungen sowie Regelbeförderungen), ermöglicht werden.

Die ausschreibende Dienstbehörde prüft, ob sich ein Dienstposten für eine Beförderung nach § 13 Abs. 4 LfbG i.V.m. § 24 und § 25 LVO-AVD eignet.

Bei Stellenausschreibungen für Dienstposten, die sich auch für eine Beförderung nach § 13 Abs. 4 LfbG eignen, empfiehlt sich folgender Hinweis:

#### **1. Ausschreibung für das Verfahren nach §§ 23, 24 LVO-AVD und ggf. nach § 15 Abs. 2 LfbG:**

Die Aufgaben der auszuschreibenden Planstelle sind für Personal mit der erforderlichen Hochschulausbildung geeignet, das sowohl von extern als auch aus dem niedriger bewerteten Laufbahnabschnitt (hier erstes Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 oder als weitere Möglichkeit nach § 15 Abs. 2 LfbG aus Laufbahngruppe 1) kommen kann.

Formale Anforderungen (Formulierungsvorschlag):

„Die sich bewerbende Person muss die Befähigung für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 des Laufbahnzweiges des nichttechnischen Verwaltungsdienstes der Laufbahnfachrichtung allgemeiner Verwaltungsdienst haben.

Das Profil der Aufgaben eignet sich auch für beamtete Dienstkräfte niedrigerer Ämter dieses Laufbahnzweiges, die diese Befähigung zwar noch nicht besitzen, jedoch über einen Hochschulabschluss nach § 23 Laufbahnverordnung allgemeiner Verwaltungsdienst (LVO-

AVD) verfügen und bereit sind, in einer 24-monatigen Erprobungszeit die Aufgaben des höheren Amtes wahrzunehmen.

(Erwerb der höheren Laufbahnbefähigung und Beförderungsmöglichkeit nach § 13 Absatz 4 Satz 1 Laufbahngesetz i.V.m. § 24 Laufbahnverordnung allgemeiner Verwaltungsdienst) - Hochschulabschluss liegt vor (Master oder Universitäts-Diplom.)“

## **2. Ausschreibung für das Verfahren nach §§ 23, 24 und 25 LVO-AVD:**

Die Aufgaben der auszuschreibenden Planstelle sind sowohl für Personal mit der erforderlichen Laufbahnbefähigung oder für beamtetes oder nicht beamtetes Personal mit der erforderlichen Hochschulausbildung geeignet als auch für beamtetes Personal, das diese Hochschulausbildung nicht hat und aus dem niedriger bewerteten Laufbahnabschnitt (hier erstes Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2) kommt, also erst entsprechend entwickelt werden wird.

Formale Anforderungen (Formulierungsvorschlag):

„Die sich bewerbende Person muss die Befähigung für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 des Laufbahnzweiges des nichttechnischen Verwaltungsdienstes der Laufbahnrichtung allgemeiner Verwaltungsdienst haben.

Das Profil der Aufgaben eignet sich auch für beamtete Dienstkräfte niedrigerer Ämter dieses Laufbahnzweiges, die diese Befähigung zwar noch nicht besitzen, jedoch über einen Hochschulabschluss nach § 23 Laufbahnverordnung allgemeiner Verwaltungsdienst (LVO-AVD) verfügen und bereit sind, in einer 24-monatigen Erprobungszeit die Aufgaben des höheren Amtes wahrzunehmen.

(Erwerb der höheren Laufbahnbefähigung und Beförderungsmöglichkeit nach § 13 Absatz 4 Satz 1 Laufbahngesetz i.V.m. § 24 Laufbahnverordnung allgemeiner Verwaltungsdienst) - Hochschulabschluss liegt vor (Master oder Universitäts-Diplom.)

Weiter eignet sich das Profil der Aufgaben auch für beamtete Dienstkräfte niedrigerer Ämter dieses Laufbahnzweiges, die diese Befähigung noch nicht besitzen, sich jedoch in einer laufbahnrechtlichen Dienstzeit von mindestens fünf Jahren bereits in Aufgaben bewährt haben, die mindestens dem ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 entsprechen, die Bewährung auf mindestens zwei Dienstposten verschiedener Fach- oder Aufgabengebiete besitzen, mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 11 erreicht haben und deren Leistungen vom zweiten Beförderungssamt an in der Regel mit Leistungsstufe 2 (gut) oder Leistungsstufe B oder besser beurteilt worden sind. Die sich bewerbende Person muss bereit sein, in einer 24-monatigen Erprobungszeit sowohl die

Aufgaben des höheren Amtes wahrzunehmen als auch an einer dienstlichen Qualifikation (Studiengang) an der Verwaltungsakademie Berlin teilzunehmen.

(Erwerb der höheren Laufbahnbefähigung und Beförderungsmöglichkeit nach § 13 Absatz 4 Satz 1 Laufbahngesetz i.V.m. § 25 Laufbahnverordnung allgemeiner Verwaltungsdienst - ohne Hochschulabschluss.)“